

Marktgemeinde Semriach

Straßenverwaltungsbehörde

GZ.: 612/2023

Semriach, am 22.06.2023

Gegenstand: Marktplatz;
Sanierung (Umbau)

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Semriach vom 22.06.2023 über die Sanierung einschließlich des Umbaus des Marktplatzes entsprechend dem Projekt von Herrn Arch. Dipl.-Ing. Gerhard Kopeinig von der ARCH+MORE ZT GMBH.

Gemäß § 8 Abs 3 des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964 – LStVG 1964, LGBl 1964/154 idF LGBl 2021/80, wird verordnet:

A. Der Marktplatz wird entsprechend dem einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Ordnungsplan im Maßstab 1:250 der ARCH+MORE ZT GMBH vom 08.03.2023 saniert und umgebaut, wobei in diesem Plan die Straßentrasse der Gemeindefraße in blassgrauer Farbe, die Gehsteige in rosa Farbe und die Parkplätze in violetter Farbe angelegt sind.

B. Dazu werden die nachstehenden, öffentliches Gut darstellenden Grundstücke in der KG Semriach im Gesamtausmaß von 2.250 m² in Anspruch genommen:

- a) das Grundstück Nr. .128, EZ. 50000,*
- b) das Grundstück Nr. 821/1, EZ. 50000,*
- c) das Grundstück Nr. 827, EZ. 50000 und*
- d) das Grundstück Nr. 830/2, EZ. 50000*

nicht jedoch das im Privateigentum verbleibende (Gehsteig-)Grundstück Nr. .101/2.

C. Der genaue Trassenverlauf der Bestandteil des Marktplatzes bildenden Gemeindefraße ist gemäß § 92 Abs 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 aus dem einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden, im Gemeindeamt Semriach, Markt 27, 8102 Semriach, während der Parteienverkehrszeiten, das ist Montag bis Freitag von 07:30 bis 12:00 Uhr und Dienstag von 14:00 bis 19:00 Uhr, zur öffentlichen Einsicht aufliegenden Ordnungsplan im Maßstab 1:250 der ARCH+MORE ZT GMBH vom 08.03.2023 zu ersehen.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:


(Gottfried Rieger)



Angeschlagen an der Amtstafel am: 22.06.2023

Abgenommen von der Amtstafel am:

A. Ergeht nach Beschlussfassung an das Gemeindeamt, im Hause, mit dem Auftrag

- a) diese Verordnung durch Anschlag an der Amtstafel der Marktgemeinde Semriach durch volle zwei Wochen hindurch kundzumachen und
- b) den Verordnungsplan während der Kundmachungsfrist im Gemeindeamt während der Parteienverkehrszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen

B. Ergeht nach erfolgter Kundmachung an:

- 1.) das Gemeindeamt, im Hause, mit dem Auftrag,
 - a) diese Verordnung sowie den Verordnungsplan im Gemeindeamt während der Parteienverkehrszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme bereitzuhalten und
 - b) diese Verordnung sowie den Verordnungsplan auch im Internet bereit zu stellen
- 2.) die Marktgemeinde Semriach, Markt 27, 8102 Semriach, als Verwalterin der durch die Verordnung in Anspruch genommenen, öffentliches Gut darstellenden Grundstücke
- 3.) den Bauhof der Marktgemeinde Semriach, Neudorfstraße 2, 8102 Semriach
- 4.) die Fachabteilung Straßenerhaltungsdienst für die Region Graz-Umgebung, St. Peterstraße 61, 8071 Hausmannstätten, unter Anschluss einer Kopie des Verordnungsplans
- 5.) die Baubezirksleitung Steirischer Zentralraum, Bahnhofgürtel 77, 8020 Graz, unter Anschluss einer Kopie des Verordnungsplans
- 6.) das Sicherheitsreferat (Verkehrswesen) der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, Bahnhofgürtel 85, 8021 Graz, unter Anschluss je einer Kopie des Verordnungsplans und des Gutachtens von Herrn DI Anton Bilek vom 21.04.2023
- 7.) die Polizeiinspektion Frohnleiten, Dr. Ammann Straße 2, 8130 Frohnleiten
- 8.) das Vermessungsamt Graz, Körblergasse 25, 8010 Graz, unter Anschluss einer Kopie des Verordnungsplans
- 9.) das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau, Stempfergasse 7, 8010 Graz, unter Anschluss je einer Kopie des Gemeinderatsbeschlusses vom 22.06.2023, des Verordnungstextes, des Verordnungsplans und des Gutachtens von Herrn DI Anton Bilek vom 21.04.2023, mit dem Ersuchen um Verordnungsprüfung iS des § 100 Abs 1 GemO